

Geschäftsordnung Schulrat Sissach

Der Schulrat Sissach, gestützt auf §79 bis §83 und §90 und §91 des Bildungsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002 beschliesst:

§ 1 Zweck

Der Schulrat Sissach regelt mit der Geschäftsordnung seine Organisation und Geschäftsführung.

§ 2 Aufgaben, Pflichten und Rechte

¹ Der Schulrat Sissach ist gemäss Gemeindeordnung eine an der Urne gewählte Behörde und hat die Aufsicht über die Primarschule und den Kindergarten. Gemäss Bildungsgesetz handelt es sich um einen Ortsschulrat. Die Finanzkompetenz liegt beim Gemeinderat.

² Der Schulrat ist verantwortlich für die strategischen Fragen von Primarschule und Kindergarten. Der Schulrat nimmt das Controlling wahr und überlässt die operativen Aufgaben der Schulleitung.

³ Der Schulrat konstituiert sich für die laufende Amtsperiode selbst. Er besetzt Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat.

⁴ Der Schulrat nimmt die Wahl der Schulleitung und die unbefristete Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer vor. Er genehmigt das Schulprogramm und gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.

⁵ Der Schulrat vertritt gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung seiner Schule die Anliegen der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der Trägerschaft und des Kantons.

⁶ Der Schulrat ist innerhalb der Schule Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.

⁷ Der Schulrat ist Entscheidungsinstanz im Schulausschlussverfahren.

⁸ Aus seiner Mitte delegiert er für die laufende Amtsperiode die erforderlichen Mitglieder in den Sekundarschulrat, in den Kleinklassenschulrat und in den Musikschulrat.

§ 3 Sitzungen

¹ Der Schulrat tritt gemäss Jahresplanung zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

² Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn es von drei Mitgliedern verlangt wird.

³ Der Schulrat führt regelmässig interne Strategiesitzungen durch.

⁴ Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in der Regel 8 Tage vor dem Sitzungstermin.

⁵ Während der Schulferien finden keine ordentlichen Sitzungen statt.

§ 4 Teilnahme

¹ Zu den Sitzungen sind einzuladen:

a. die Mitglieder des Schulrates;

- b. die Mitglieder der Schulleitung mit beratender Stimme;
- c. je eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents von Primarschule und Kindergarten mit beratender Stimme;

§ 5 Antragsrecht von nicht stimmberechtigten Mitgliedern

Die Vertretungen der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents können zu den die Schule betreffenden Geschäften des Schulrates Antrag stellen.

§ 6 Beschlüsse

- ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.
- ² Beschlüsse des Schulrates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ In dringenden Fällen kann der Schulrat auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

§ 7 Protokoll

- ¹ Die Sitzungen des Schulrates werden protokolliert.
- ² Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass ihre vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.
- ³ Das Protokoll ist von der Aktuarin oder vom Aktuar zu unterzeichnen und von den Mitgliedern des Schulrates an der folgenden Sitzung zu genehmigen.
- ⁴ Das Protokoll geht an alle Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gemäss § 4, an den Gemeinderat und wird im Lehrerinnen- und Lehrerzimmer in einem Protokollordner aufgelegt.
- ⁵ Sensible Daten werden nicht ins Protokoll geschrieben, sondern in einem Protokoll-Anhang festgehalten. Dieser Anhang wird nur dem Schulrat und den betreffenden Sitzungsteilnehmern zugestellt.

§ 8 Finanzielle Entschädigung

- ¹ Die Entschädigung erfolgt gemäss Personalreglement der Gemeinde Sissach.
- ² Alle Schulratssitzungen werden automatisch durch den Aktuar oder die Aktuarin in der Präsenzliste aufgeführt.
- ³ Alle zusätzlich erbrachten Leistungen müssen jeweils bis Ende Oktober mit dem Formular der entschädigungsberechtigten Aufgaben dem Aktuar oder der Aktuarin abgegeben werden.

§ 9 Präsidentin oder Präsident

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte des Schulrates. Sie oder er werden im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.

² Die Präsidentin oder der Präsident hat im Weiteren folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Sitzungen;
- b. Unterzeichnung von Verfügungen und Korrespondenz;
- c. Erlass von dringlichen Weisungen oder Verfügungen durch Präsidialentscheid, die erst an der darauffolgenden Sitzung genehmigt werden können. Der Schulrat muss innerhalb von 48 Stunden über den Präsidialentscheid schriftlich (per Mail) informiert werden.
- d. Durchführung der Mitarbeitergespräche mit den Mitgliedern der Schulleitung;
- e. Zweitbeurteilung von Lehrpersonen;
- f. Der Präsident oder die Präsidentin trifft sich während der Schulzeit regelmässig zu Standort- und Führungsgesprächen mit der Schulleitung. Diese Besprechungen dienen der gegenseitigen Information, den Vorabklärungen in spezifischen Problemstellungen und der Vorbereitung der Schulratssitzungen. Quartalsweise nimmt ein Mitglied des Schulrates an diesen Besprechungen teil. Diese Besprechungen werden nicht protokolliert.
- g. Teilnahme an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte.

§ 10 Aktuarin oder der Aktuar

¹ Führung der Sitzungsprotokolle.

² Führung der Präsenzliste für alle Sitzungsteilnehmerinnen und -Teilnehmer gemäss § 5.

³ Abrechnungen der Sitzungsgeld-Vergütungen (Präsenzliste) und der Formulare der entschädigungsberechtigten Aufgaben der einzelnen Schulratsmitglieder bis Mitte November mit der Gemeinde.

§ 11 Interne Aufgabenverteilung

¹ Der Schulrat legt jeweils zu Beginn eines Schuljahres die Aufgabenverteilung innerhalb des Schulrates fest. Ausgenommen sind die Aufgaben gemäss § 2.

² Der Schulrat kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die durch aussenstehende Personen ergänzt werden können.

³ Die Mitglieder des Schulrates und von Arbeitsgruppen sind gehalten, den Schulrat regelmässig über den Gang ihrer Aufgaben zu informieren.

§ 12 Information

¹ Der Schulrat spricht sich an den Sitzungen mit der Schulleitung und den Lehrerinnen- und Lehrervertretungen ab, wie die Schulbeteiligten unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses über die Sitzungsthemen informiert werden.

² Die Information der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Schulrates erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 13 Grundsätze für die Entscheidungspraxis

Der Schulrat entwickelt Grundsätze für die Entscheidungspraxis. Insbesondere werden geregelt:

- a. Wahlverfahren der Schulleitung;
- b. Unbefristete Anstellungen und Entlassungen von Lehrerinnen und Lehrern;
- c. Aufgabenteilung und Kompetenzenregelung zwischen Schulrat Präsidium und Arbeitsgruppen;
- d. Festlegen der entschädigungsberechtigten zusätzlichen Aufgaben für Mitglieder des Schulrates.
- e. Vorgehen in Konfliktsituationen (Flussdiagramme)

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Geschäftsordnung hebt alle vorherigen Regelungen auf.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Schulrates Sissach tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Der Präsident:

Hans Eglin